



## Gemeinde Mainhardt

### Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 22. November 2023

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 20:55 Uhr

#### Vorsitzender

Komor, Damian

#### Mitglieder

Braun, Volker (ab 17.30.Uhr, TOP 6)  
Enderle, Alexander  
Feger, Heiko  
Holdreich, Julia  
Kemppel, Stephan  
Kotzel, Lena  
Müller, Simon (ab 19.55 Uhr, TOP 12)  
Noller, Janik  
Schanzenbach, Bernd  
Schoch, Joshua  
Schoch, Tilman  
Schweizer, Bernhard  
Truckenmüller, Wolfgang  
Walz, Birgit, Dr.  
Weller, Ulricke

#### Schriftführung

Häfner, Daniela

#### Verwaltung

Heiden, Volker  
Kübler, Daniela  
Wagenländer, Friedmar

#### Ortsvorsteher

Feger, Jürgen  
Wagner, Thomas

**Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023**

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Braun, Doris  
Feuchter, Wolfgang (privat verhindert)  
Hofmann, Bettina (krank)  
Koppenhöfer, Thomas (beruflich verhindert)  
Röger, Karina (beruflich verhindert)  
Rudolph, Dominik (krank)  
Weydmann-Sziel, Karin (privat verhindert)

**Ortsvorsteher**

Danner, Tanja (privat verhindert)

Zur Beurkundung:

Damian Komor  
Bürgermeister

Daniela Häfner  
Schriftführerin

Gemeinderat:

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Heilbronner Straße" in Mainhardt - Satzungsbeschluss	087/2023
TOP 5	Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten der Abteilung Ammertsweiler	084/2023
TOP 6	Investive Maßnahmen 2024	083/2023
TOP 7	Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2023	085/2023
TOP 8	Kommunale Wärmeplanung	088/2023
TOP 9	Neukalkulation Wasserverbrauchsgebühren 2024/2025	080/2023
TOP 10	Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Mainhardt	082/2023
TOP 11	Neukalkulation Abwassergebühren 2024/2025	079/2023
TOP 12	Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt	081/2023
TOP 13	Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt - Vergabe der Planungsleistung	086/2023
TOP 14	Breitbandausbau in der Gemeinde Mainhardt - Vergabe Planungsleistungen für die dunkelgrauen Flecken	089/2023
TOP 15	Bausachen	

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 1 Bekanntgaben

#### Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Peters vom Haller Tagblatt als Vertreterin der Presse sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

BM **Komor** gibt bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung Beschlüsse aus dem Personalbereich getroffen worden seien.

Außerdem informiert er darüber, dass sich der Start des Projekts der Mobile inclusive zum E-Car-Sharing wegen technischer Schwierigkeiten in der Umsetzung verzögert habe. Außerdem sei man wegen verschiedener Fragen auch noch in Abstimmung mit dem Finanzamt. Demnächst aber können damit in Mainhardt mit zunächst einem Fahrzeug gestartet werden.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

#### Beratungsverlauf:

Gemeinderat **Enderle** erkundigt sich nach dem Stand des Verfahrens zur Aufstellung des in Ammertsweiler geplanten Funkmasts. Außerdem fragt er nach, was aus den Funkmasten auf dem Grundstück an der Heilbronner Straße werde, wenn dort der REWE gebaut werde.

BM **Komor** bedauert, zum Funkmast in Ammertsweiler auch keine weiteren Informationen zu haben. Ein Bauantrag sei bisher nicht eingereicht worden aber die Pacht für das gemeindliche Grundstück gehe regelmäßig ein. Die Masten auf dem künftigen REWE-Gelände würden dort verbleiben, da es laufende Pachtverträge dazu gebe. Allerdings würden sie vom Dach abgebaut und dann in gleicher Höhe am Boden neu errichtet und mit dem dort geplanten Werbepylon kombiniert werden.

**§ 3 Einwohnerfragestunde**

**Beratungsverlauf:**

Ein Einwohner erkundigt sich, ob an dem für die Schuleinweihung geplanten Termin auch ein Tag der offenen Tür für die Bevölkerung angedacht sei. BM **Komor** kündigt an, dass es für die Bevölkerung und alle Interessierten die Möglichkeit geben werde, das Gebäude auch von innen zu besichtigen. Schließlich wolle man das sanierte Gebäude zeigen. Wie und wann dies allerdings erfolgen werde, stehe bisher noch nicht endgültig fest, werde aber zusammen mit der Schulleitung organisiert.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Heilbronner Straße" in Mainhardt - Satzungsbeschluss Vorlage: 087/2023**

#### **Beschluss:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung - Anlage 1 - werden entsprechend beschlossen.
2. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Heilbronner Straße“ in Mainhardt vom 22.11.2023 wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit Datum vom 22.11.2023, gefertigt vom Ingenieurbüro Käser, Untergruppenbach gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzung beschlossen. Es gilt die Begründung vom 22.11.2023.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

BM **Komor** verweist für den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Heilbronner Straße“ auf die Sitzungsvorlage Nr. 087/2023 und übergibt das Wort an Herrn **Schelling** vom Büro Käser Ingenieure in Untergruppenbach.

Herr **Schelling** geht auf die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein und erläutert jeweils den Vorschlag der Verwaltung hierzu. Insgesamt hält er fest, dass sich daraus kein Bedarf für eine grundlegende Änderung in der Planung ergibt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit seien keine eingegangen und die vom Gemeinderat hinterfragten Punkte aus dem Beschluss zum Entwurf seien mit dem Projektträger beraten worden. Aus dem Gespräch mit Herrn Gödde habe sich folgendes ergeben:

- Das Niederschlagswasser wird vor Einleitung in den Regenwasserkanal auf dem Grundstück gepuffert. Dafür ist im Bebauungsplan eine extensive Dachbegrünung verbindlich festgesetzt und ein Rigolensystem vorgesehen. Der Nachweis der Entwässerung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
- Bezüglich der Löschwasserrückhaltung wurde der Kreisbrandmeister Herr Wagner kontaktiert. Der Kreisbrandmeister äußert sich erst im Baugenehmigungsverfahren zur Löschwasserversorgung, nicht jedoch im Bebauungsplanverfahren.
- Die Verwendung sickerfähiger Beläge ist nicht möglich, da der lehmige Untergrund am Vorhabenstandort eine Versickerung ausschließt.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Speziell zur Frage der Löschwasserversorgung erkundigt sich Gemeinderat Heiko **Feger** ob es allgemein üblich sei, dass der Kreisbrandmeister zu diesen Fragen im Bebauungsplanverfahren keine Stellung nehme, was BM **Komor** bestätigt. Diese Beteiligung erfolge üblicherweise immer erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Gemeinderat Tilman **Schoch** erkundigt sich, inwieweit die Angrenzer am Verfahren beteiligt gewesen seien, worauf hin BM **Komor** erklärt, dass dies zum einen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Auslegung der Planunterlagen erfolge. Zum anderen seien die Angrenzer in diesem Fall eng eingebunden gewesen um die vom Regierungspräsidium geforderte gemeinsame Zufahrt von Tankstelle und REWE-Markt überhaupt realisieren zu können. Hierzu seien Vereinbarungen und die Übernahme von Grunddienstbarkeiten zwischen dem Vorhabensträger und den angrenzenden Grundstückseigentümern erforderlich gewesen, die aber zwischenzeitlich alle unterschrieben seien.

Er gehe davon aus, so Gemeinderat Tilman **Schoch**, dass dabei auch die Frage der Anlieferung hätte geklärt werden können. Dies bestätigt Herr **Schelling**, der auf den Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des Bebauungsplans hinweist und unter anderem ganz klar die Lage und Ausformung der Anlieferung darstelle.

Gemeinderat **Truckenmüller** äußert Bedenken hinsichtlich der gemeinsamen Zufahrt von Tankstelle und REWE-Markt, da er davon ausgehe, dass dies zu gegenseitigen Behinderungen führe.

Die gemeinsame Zufahrt sei vom Regierungspräsidium gefordert gewesen und die Planung mit den Vertretern der Fachbehörde mehrfach sogar vor Ort abgestimmt worden, betont BM **Komor**. Diese Planung berücksichtige daher sowohl den ausfahrenden als auch den einfahrenden Verkehr einschließlich der für LKWs erforderlichen Schleppkurven, versichert auch Herr **Schelling**.

Nachdem sich keine weiteren Fragen ergeben ruft BM **Komor** den Beschlussantrag zur Abstimmung auf.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 5 Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten der Abteilung Ammertsweiler Vorlage: 084/2023

#### Beschluss:

Der Wahl von Marvin Wieland zum Abteilungskommandanten der Abteilung Ammertsweiler wird zugestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### Beratungsverlauf:

Er freue sich, so BM **Komor**, mit Marvin Wieland einen engagierten Feuerwehrkameraden aus der Abteilung Ammertsweiler zu haben, der bereit sei, noch mehr Verantwortung zu übernehmen. Von der Abteilung sei er eindeutig als Kommandant vorgeschlagen worden, weshalb er den Gemeinderat bitte, dieser Wahl nun noch formell zuzustimmen.

Herr **Wieland** stellt sich selbst persönlich kurz vor und bedankt sich für das Vertrauen, dass die Kameraden ihm mit der Wahl entgegenbrächten.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 6 Investive Maßnahmen 2024 Vorlage: 083/2023

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Planung der investiven Maßnahmen für 2024, wie nachfolgend dargestellt, zu.

#### **Kernhaushalt**

<b>Maßnahme</b>	<b>Eigenmittel</b>	<b>Anmerkung</b>
Sanierung Helmut- Rau- Schule	150.000 €	Gebäude A+B+C, Restbetrag
Helmut-Rau-Schule C+Z-Bau	100.000 €	Planung weiterer Maßnahmen
LSP Maßnahmen Bubenorbis und Grenzregelung Sandäcker (Straße und Abwasser)	298.000 €	Förderung bewilligt, Restbetrag
Breitbandausbau	500.000 €	Förderung bewilligt
Flurneuordnung	270.000 €	Verpflichtung
Digitalfunk Feuerwehr	65.000 €	
FFW Mainhardt Magazin	150.000 €	
Grunderwerb	100.000 €	
Ausbau Gemeindestraßen	125.000 €	
Sanierung OD Mainhardt	100.000 €	Restbetrag
Sanierung Bushaltestellen	120.000 €	Im HHJ 2023 noch nicht begonnen
Kläranlange Schönhardt (Strukturgutachten)	1.000.000 €	Förderung bewilligt
Rottalstraße Hütten Straßenbau	175.000 €	
Rottalstraße Hütten Kanalisation	130.000 €	
Katastrophenschutz Notstromaggregate	100.000 €	
Sonnensegel KiGa Schultheiß-Huzele	15.000 €	
Ölabscheider Bauhof	30.000 €	
EDV-Rathaus	100.000 €	
Mäher Freibad	15.000 €	
Anschaffungen Rathaus	10.000 €	
Anschaffungen Feuerwehr	30.000 €	
Anschaffungen Schule/Digitalpakt	20.000 €	
Anschaffungen Bauhof	30.000 €	
Anschaffungen Kindergärten	30.000 €	
Anschaffungen Kläranlagen, Pumpwerke	30.000 €	
Kinderspielplätze	17.000 €	
<b>Gesamt</b>	<b>3.710.000 €</b>	

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### Wasserversorgung

Maßnahme	Eigenmittel	Anmerkung
Wasserleitung Mönchstraße	200.000 €	
Wasserleitung Rottalstraße	165.000 €	
Sanierung Hochbehälter	125.000 €	
Notstromaggregat	100.000 €	
Umbau Rottalbrunnen	30.000 €	
Querung B14 Wasserleitung bei Adga	140.000 €	
<b>Gesamt</b>	<b>760.000 €</b>	

### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

### Beratungsverlauf:

Frau **Kübler** erinnert an das Vorgehen der letzten Jahre, wonach im Gemeinderat immer zunächst die investiven Maßnahmen festgelegt worden seien bevor diese im Haushaltsplan für das kommende Jahr eingeplant würden. Seitens der Verwaltung sei deshalb die in der Sitzungsvorlage Nr. 083/2023 enthaltene Aufstellung erarbeitet worden, die diese Eckpunkte sowohl für den Kernhaushalt als auch für die Wasserversorgung darstelle.

Frau **Kübler** geht nachfolgend auf diese Investitionen im Einzelnen ein. Dabei stellt sie auch richtig, dass bei der Wasserversorgung die 140.000 € gesplittet werden müssten in 60.000 € für die B14-Querung der Wasserleitung und 80.000 € für die Maßnahme Hausenbühl.

Auf Nachfrage von Gemeinderat **Schweizer** klärt Herr **Heiden** darüber auf, dass für die Querung der Wasserleitung teilweise bereits Leerrohre verlegt worden seien.

Gemeinderat **Braun** antwortet er auf seine Frage, dass es sich bei dem angesprochenen Hochbehälter um die innenliegenden Bauteile und die Technik des Behälters in Hohenstraßen handle.

Gemeinderat Heiko **Feger** hinterfragt den Ansatz für den C und Z Bau der Schule, woraufhin Herr **Heiden** erklärt, dass dies der Ansatz für die Dachsanierung sei, die routinemäßig anfallt und nicht in der Sanierungsmaßnahme enthalten gewesen sei.

Die Anregung von Gemeinderat Heiko **Feger**, für die EDV-Ausstattung des Rathauses auch an Leasing zu denken, werde auf jeden Fall berücksichtigt, so Herr **Wagenländer**.

BM **Komor** bedankt sich bei Gemeinderat **Schweizer** für dessen Anregung, bei der Finanzierung des Sonnensegels für den Kindergarten, ähnlich wie beim Freibad auch, über ein Sponsoring nachzudenken.

Gemeinderat **Truckenmüller** möchte wissen, was konkret mit dem Ansatz von 150.000 € für das Feuerwehrmagazin Mainhardt erreicht werden solle. Diese Frage bewegt auch Gemeinderat **Kempfel**, der an die Grundsatzbeschlüsse zur Feuerwehrentwicklung erinnert. Vor

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

diesem Hintergrund warnt er davor, immer wieder hohe Beträge in die Sanierung des Magazins in Mainhardt zu investieren und darüber die Gesamtkonzeption zu vergessen. Die 150.000 € stellen vor allem eine erste Rate für die erforderlichen Konzeptionsplanungen dar, um das Thema überhaupt angehen zu können, erklärt BM **Komor**. Diese Rate sei wichtig um in Richtung der Feuerwehr das Signal zu geben, dass die Aufgabe angegangen werden.

Der Beschluss über die investiven Maßnahmen heute diene lediglich als Auftrag an die Verwaltung, den Ansatz in die Haushaltsplanung aufzunehmen und stelle noch keinen konkreten Ausgaben- oder Baubeschluss dar, unterstreicht BM **Komor** abschließend.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 7 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2023** Vorlage: 085/2023

#### **Beschluss:**

1. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2024 wie vorgeschlagen erhöht:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	410 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.
2. Der Hebesatzsatzung wird zugestimmt:

### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Mainhardt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **390** v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **410** v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf **380** v.H. der Steuermessbeträge.

#### **§ 3 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

### Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 085/2023 und übergibt das Wort an Frau **Kübler** die kurz die aktuellen Eckdaten des Kommunalhaushalts aufzeigt. Demnach belaufe sich die Verschuldung auf knapp 14 Mio. € im Kernhaushalt und auf rund 2 Mio. € in der Wasserversorgung. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrage damit insgesamt 2.644 € pro Einwohner. Während die Zinsbelastung bei 210.000 pro Jahr liege müssten für die Tilgung bei einer Kreditlaufzeit von 30 Jahren jährlich rund 750.000 € aufgebracht werden. Aufgrund von Inflation, steigenden Personalkosten, zusätzlichen Aufgaben, steigender Kreisumlage und geringeren Gewerbesteuererinnahmen werde sich im Ergebnishaushalt ein Defizit von jährlich 600.000 € bis 1.000.000 € ergeben, prognostiziert Frau **Kübler**.

Gemeinderat Heiko **Feger** möchten wissen, warum angesichts der Entwicklung der kommunalen Finanzen die Kreisumlage überhaupt erhöht werde.

Die Kreisumlage stelle nahezu die einzige Einnahmequelle des Landkreises dar, erklärt BM **Komor**. Damit seien die ständig auch auf dieser Ebene steigenden Kosten zu decken, da sei eine Erhöhung notwendig, räumt BM **Komor** ein, der letztendlich aber den Umfang der Erhöhung in Frage stellt. Den wiederum verteidigt Gemeinderat **Kemppel** mit dem Hinweis auf die vielfältigen und kostenintensiven Aufgaben, die der Kreis damit zu bewältigen habe und die andernfalls die Gemeinden noch viel mehr kosten würden.

Interessant sei für BM **Komor** in diesem Zusammenhang aber die Frage, was der Landkreis unternehme, wenn die Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht mehr nachkommen könnten, spätestens innerhalb von drei Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Um dies zu erreichen sei es erforderlich, dass die Gemeinde mindestens die Tilgung der Kredite erwirtschaftete um hierfür nicht neue Kredite aufnehmen zu müssen, macht Frau **Kübler** deutlich. In Mainhardt seien dies derzeit 750.000 € die der Finanzhaushalt dafür abwerfen müsse. In jüngster Vergangenheit sei durch die Beschlüsse des Gemeinderats dafür schon

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

an verschiedenen Stellschrauben gedreht worden. Eine weitere sei die Erhöhung der Hebesätze, die die Verwaltung mit 10 Prozentpunkten vorschlage.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** antwortet Frau **Kübler**, dass die letzte Erhöhung im Jahr 2020 mit 20 Prozentpunkte beschlossen worden sei.

Die weiteren Fragen von Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** und Gemeinderat **Noller** betreffen die Höhe der Pro-Kopf-Verschuldung, die laut Frau **Kübler** tatsächlich etwas geringer ausfalle als im letzten Haushaltsplan veranschlagt. Mainhardt stehe damit auf Platz zwei im Landkreis.

Die von BM **Komor** hervorgehobene Tatsache, dass Mainhardt dafür aber auch über eine bereits sanierte Schule verfüge, sollte laut Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** ruhig besser publik gemacht werden. Frau **Kübler** schlägt daher vor, dies in die Sitzungsvorlage zur Haushaltseinbringung mit auf zu nehmen und darin den kreisweiten Vergleich darzustellen.

Auf den Einwand von Gemeinderat **Kemppel**, das daraus noch nicht ersichtlich sei, wie hoch der Investitionsrückstau in anderen Gemeinden sei, regt Gemeinderat Tilman **Schoch** an außerdem darzustellen, welcher Anteil der Verschuldung auf die Schulsanierung entfalle bzw. wie hoch diese ohne diese Investition sei.

Gemeinderat Heiko **Feger** weist darauf hin, dass Mainhardt auch nach der Erhöhung noch gut dastehe beim Vergleich der Hebesätze innerhalb des Landkreises.

Daraufhin bittet BM **Komor** um die Abstimmung zum vorgelegten Beschlussantrag.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 8 Kommunale Wärmeplanung Vorlage: 088/2023

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung zu. Angestrebt wird ein Konvoi mit den Nachbargemeinden.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Nicht anwesend: Gemeinderätin Holdreich

#### Beratungsverlauf:

BM **Komor** stellt zu diesem Tagesordnungspunkt den Leiter des Energiezentrums, Herrn **Hampele** vor, an den er das Wort übergibt. Anhand einer Präsentation informiert Herr **Hampele** über die aktuelle Gesetzeslage und erläutert dabei die Verknüpfung von Gebäude-Energie-Gesetz (GEG), das am 08. September verabschiedet worden sei und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG), das der Bundestag ganz aktuell am 17.11. verabschiedet habe.

Weiter legt er die Schritte der kommunalen Wärmeplanung von der Bestandsanalyse über die Potentialanalyse, dem Zielszenario bis hin zur Wärmewendestrategie dar.

Herr **Hampele** macht deutlich, dass kommunale Wärmeplanung nicht automatisch heiße, dass jeder Haushalt an ein Wärmenetz angeschlossen werde. Ergebnis der Wärmeplanung könne auch sein, dass die Umsetzung gar nicht wirtschaftlich wäre und deshalb auch nicht erfolgen müsse.

Abschließend klärt Herr **Hampele** über die derzeit gute Fördersituation für Gemeinden auf, die sich in einem sogenannten Konvoi zusammenschließen, soweit keine dieser Gemeinden aufgrund ihrer Größe zur Wärmeplanung verpflichtet sei.

Bevor BM **Komor** die Aussprache eröffnet macht er nochmals deutlich, dass die kommunale Wärmeplanung derzeit noch freiwillig sei. Ab nächstem Jahr aber werde sie vorgeschrieben und zwar sicher ohne, dass die Fördersätze erhöht würden. Er rate deshalb dringend dazu, jetzt bei einem Fördersatz von 80 % freiwillig einzusteigen, zumal sich dies unabhängig vom Ergebnis nicht nachteilig für den Bürger auswirke.

Gemeinderat **Feger** macht sich Gedanken darüber, inwieweit die erforderliche Datenerhebung mit dem Datenschutz konform sei und ob der Bürger hier die Möglichkeit hätte, zu widersprechen.

Selbstverständlich müsse die Öffentlichkeit mitgenommen und informiert werden um Vertrauen zu schaffen und Mitwirkungsbereitschaft zu erreichen, räumt Herr **Hampele** ein. Die über die jeweiligen Schornsteinfeger zu erhebenden Daten würden aber außerdem auch nicht veröffentlicht und nach Erstellung der Wärmeplanung wieder gelöscht., versichert er.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Auf Nachfrage von Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** macht Herr **Hampele** deutlich, dass die sich aus der Wärmeplanung ergebenden Maßnahmen nicht verbindlich seien, doch aber zumindest eine Leitlinie für die Kommunen darstellen sollten. Wenn es dann aber im nächsten Schritt zum Ausbau komme, dann ergebe sich daraus auch die Handlungsverpflichtung für die privaten Haushalte.

Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** regt an, dann aber auch die Ergebnisse daraus in die künftige Bauleitplanung, ganz aktuell in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans, einfließen zu lassen.

Gemeinderat Tilman **Schoch** möchte wissen, ob im Rahmen der Wärmeplanung auch die Betriebe erhoben würden, die Abwärme produzierten, was Herr **Hampele** bejaht.

Konkret zum Gebäudeenergiegesetz richtet sich die Frage von Gemeinderat **Kemppel** nach der Verpflichtung zur Nachrüstung älterer Gebäude, die laut Herrn **Hampele** dann eintritt, wenn eine neue Heizung erforderlich ist.

Gemeinderat Janik **Noller** erkundigt sich, ob die Planung regelmäßig fortzuschreiben sei und was passiere, wenn die Gemeinde nichts unternehme.

Die Fortschreibung sei alle 5 – 7 Jahre vorgeschrieben. Allerdings, so Herr **Hampele** weiter, sei bisher nicht geregelt, in welchem Umfang die Fortschreibung zu erfolgen habe. Insofern könnten auch noch keine konkreten Aussagen zu den Folgen bei Nichteinhaltung gemacht werden, schließt Herr Hampele die Fragerunde.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 9 Neukalkulation Wasserverbrauchsgebühren 2024/2025 Vorlage: 080/2023

#### Beschluss:

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der auf Seite 20 der Gebühren-kalkulation beschriebenen Beschlüsse werden die Wasserverbrauchsgebühren wie folgt festgesetzt:

**Verbrauchsgebühr ab 01.01.2024 2,83 €/m<sup>3</sup>**

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

#### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### Beratungsverlauf:

Mit Blick auf die Sitzungsvorlage Nr. 080/2023 übergibt BM **Komor** das Wort an Frau **Marchel** vom Büro Allevo, die die Kalkulation sowohl für die Wasserverbrauchsgebühren als auch für die Abwassergebühren erstellt hat.

Zuvor macht BM **Komor** jedoch deutlich, dass der jeweilige Beschluss zur Satzungsänderung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung lediglich die Konsequenz aus der Beratungen und den Beschlüssen zu den jeweiligen Kalkulationen sei, so dass hier keine zusätzliche Beratung vorgesehen sei.

Anhand einer Präsentation erläutert Frau **Marchel**, wie die Kalkulation der Gebühren zustande kommt und worin die Veränderungen jeweils in ihrer Höhe begründet seien. Außerdem informiert sie über die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben des Gemeinderats bei der Umsetzung dieser Kalkulationen. Wichtig sei es dabei, sich die Unterschiede zwischen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung bewusst zu machen, betont Frau **Marchel**. Während nämlich die Abwasserbeseitigung ein nichtwirtschaftliches Unternehmen darstelle, handle es sich bei der Wasserversorgung um ein Versorgungsunternehmen, das der Steuerpflicht unterliege und Erträge für den Gemeindehaushalt abwerfen dürfe.

Konkret auf die vorliegende Kalkulation eingehend macht Frau **Marchel** deutlich, dass zwar sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten sinken würden, sich die Verbrauchsgebühr aber trotzdem erhöhe, weil gleichzeitig auch die Menge an Wasser, auf die sich diese Kosten verteilten, zurückgegangen sei.

Daraus ergibt sich eine kontroverse Diskussion aus der Mitte des Gemeinderats, weil den Bürgern doch schwer zu vermitteln sei, dass sich durch die an sich lobenswerte Reduzierung des Wasserverbrauchs der Preis für den Kubikmeter Wasser erhöhe.

Die in der Kalkulation dargestellten Erlöse, die Gemeinderätin Dr. **Walz** hinterfragt, rührten laut Frau **Marchel** aus der Einnahme der Grundgebühr und den Auflösungen.

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Da die Kalkulation immer für die kommenden zwei Jahre erstellt würde, für die es noch keine belastbaren Zahlen gebe, würden die Werte auf Grundlage der zurückliegenden Jahre kalkuliert, erklärt Frau **Kübler** auf die Frage von Gemeinderat Tilman **Schoch**.

Sie weist außerdem darauf hin, dass durch die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes bereits versucht worden sei, die Gebührenerhöhung einzudämmen. Bei gleicher Preisentwicklung müsse aber in Zukunft auch betrachtet werden, wo vielleicht im Betrieb Einsparungen möglich seien, kündigt Frau **Kübler** an.

Der Vorschlag von Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** vor einer Erhöhung zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten würde laut Frau **Kübler** dazu führen, dass bei geringerer Abnahme zwangsläufig Verluste gemacht würden.

Gemeinderat Heiko **Feger** erkennt das Problem an, dass bei geringeren Mengen gleichzeitig höhere Preise verlangt werden müssten, betont aber auch, dass mit den Einnahmen die komplette Infrastruktur zu bezahlt sei. Dafür blieben eventuelle Gewinne aber auch bei der Wasserversorgung, was Frau **Kübler** bestätigt.

Gemeinderat Joshua **Schoch** macht deutlich, dass der Bürger trotzdem eine Einsparung dadurch erreichen würde, wenn er weniger Wasser verbrauche. Hierzu ergänzt Gemeinderat **Schweizer**, dass sich durch jeden eingesparten Liter Wasser automatisch auch die Abwassermenge und damit die darauf entfallenden Ausgaben in den Haushalten reduziere.

Die Information darüber, ob mehr Wasser im privaten oder im gewerblichen Bereich gespart worden sei, wolle Herr **Wagenländer** nachliefern, sagt er auf Nachfrage von Gemeinderat **Schweizer** zu.

Nach Beendigung der Aussprache bittet BM **Komor** um Abstimmung des Beschlussantrags.

**§ 10 Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Mainhardt**  
Vorlage: 082/2023

**Beschluss:**

Der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Mainhardt zum 01.01.2024 wird zugestimmt:

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Gemeinde Mainhardt vom 01.01.2024**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Gemeinde Mainhardt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt,

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4 Anschlusszwang**

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 5 Benutzungszwang**

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### **§ 6 Art der Versorgung**

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungs-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### **§ 10 Einstellung der Versorgung**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN**

### **§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Kostenerstattung**

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### **§ 16 Private Anschlussleitungen**

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 17 Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### **§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### **§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### **§ 21 Messung**

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wassermesser) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassereinzinsberechnung zugrunde zu legen.

### **§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### **§ 23 Ablesung**

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

### **§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG**

### **§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### **§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich ange-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

geschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 27 Beitragsschuldner**

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 29 Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### **§ 30 Nutzungsfaktor**

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### **§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
2. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
3. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- 3) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### **§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 2,70 €.

### **§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### **§ 38 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### **§ 39 Ablösung**

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN**

##### **§ 40 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

##### **§ 41 Gebührenschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 42 Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
€/Monat	1,26	2,05	4,09	

Zu dieser Grundgebühr ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

##### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,83 €.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,83 €.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 7,10 €.

### **§ 44 Gemessene Wassermenge**

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

### **§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### **§ 46 Entstehung der Gebührenschuld**

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### **§ 47 Vorauszahlungen**

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 48 Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

## **V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG**

### **§ 49 Anzeigepflichten**

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung an-

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

geschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### **§ 50 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entste-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

hen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## **VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 54 Inkrafttreten**

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 22.03.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

### **Beratungsverlauf:**

Frau **Kübler** weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren immer nur eine Fortschreibung der Satzung erfolgt sei. Zwischenzeitlich gebe es aber abgesehen vom Preis weitere vom Gemeindefag vorgeschlagenen Anpassungen, weshalb die Verwaltung empfehle, die Satzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindefags nun komplett neu zu fassen.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 11 Neukalkulation Abwassergebühren 2024/2025

Vorlage: 079/2023

#### Beschluss:

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der auf Seite 45-46 der Gebührenkalkulation beschriebenen Beschlüsse werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

**Schmutzwassergebühr ab 01.01.2024** 3,42 €/m<sup>3</sup>

**Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2024** 0,35 €/m<sup>2</sup>.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

#### Beratungsverlauf:

Frau **Marchel** von der Allevo Kommunalberatung erläutert die Methodik, die der Kalkulation zu Grunde liege und die für einen Ausgleich von etwaigen Über- und Unterdeckungen Sorge. Für die Berechnung der gebührenfähigen Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser müssten von den Gesamtkosten zunächst die Kosten für die Straßenentwässerung abgezogen werden, gibt Frau **Marchel** als Hinweis bevor sie die gebührenfähigen Kosten und Erlöse für die Jahre 2024 – 2025 vorstellt. Anhand der veranlagten Schmutzwassermengen der Vorjahre gibt sie eine Prognose für die zu erwartenden Mengen in den kommenden zwei Jahren. Genau wie sie anhand der bisher bereits versiegelten Flächen zur Berechnung des Niederschlagswassers die zu erwartenden Mengen hochrechnet. Unter Einbeziehung der jeweiligen Vorjahresergebnisse kalkuliere sich so die künftige Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, so Frau **Marchel** weiter.

BM **Komor** verweist auf die in der Präsentation dargestellte Übersicht der Wasser- und Abwassergebühren der letzten Jahre, die auch in der Vergangenheit ein deutliches Auf- und Ab erkennen lasse, weshalb die Übersicht wieder mit veröffentlicht werde um deutlich zu machen, dass sich die jetzt geplante Erhöhung durchaus im Rahmen bewege.

Bedenklich sei, so Gemeinderat **Schweizer**, wie sich die künftig anstehenden Investitionen im Abwasserbereich noch auf die Abwassergebühren auswirken werden. Wobei Frau **Kübler** darauf hinweist, dass die Investitionen und Abschreibungen bereits insoweit enthalten seien, wie die Inbetriebnahme der Anlagen bereits in den Jahren 2024 und 2025 geplant sei. Zudem müsse beachtet werden, dass dafür dann auch wieder Altanlagen aus der Abschreibung herausgenommen und Zuschüsse aufgelöst werden könnten.

Trotzdem geht auch Gemeinderat Heiko **Feger** von einer deutlichen Erhöhung der Gebühren im Eurobereich aus, dem Frau **Kübler** entgegenhält, dass bei Umsetzung der Abwasserkonzeption aber auch mit Einsparungen zu rechnen sei, schon alleine wegen der derzeit sehr hohen Stromkosten für die Pumpen.

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Frau **Marchel** versucht zu beruhigen in dem sie versichert, dass Mainhardt mit der anstehenden Gebührenerhöhung keinen Einzelfall darstelle, sondern dass dies gerade bei praktisch allen Kommunen Ergebnis der Neukalkulation sei. Frau **Kübler** sagt hierzu eine Tabelle mit Vergleichswerten anderer Gemeinden zu.

Abschließend bittet Gemeinderat Heiko **Feger** darum, bei künftigen Beschlüssen zu den Investitionen im Abwasserbereich immer auch gleich die Auswirkungen auf die Kalkulation bzw. die Gebühren darzustellen.

**§ 12 Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt**  
**Vorlage: 081/2023**

**Beschluss:**

Der Neufassung der Satzung zum 01.01.2024 über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mainhardt wird zugestimmt

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 01.01.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Gemeinde Mainhardt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17. September 1997 geregelt.

- 2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbe-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

handlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## **II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlambeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

### **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### **§ 9 Eigenkontrolle**

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- 1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### **§ 13 Sonstige Anschlüsse**

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 14 Private Grundstücksanschlüsse**

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **§ 15 Genehmigungen**

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
  - 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
    - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
    - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
    - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

### **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

### **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

## **Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023**

- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwas-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

sers zu sorgen.

### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. ABWASSERBEITRAG**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Er-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

schlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 24 Beitragsschuldner**

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 26 Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27 Nutzungsfaktor**

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

**§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Be-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

bauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 2,60 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 0,90 €

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit**

- 1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 36 Ablösung**

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **V. ABWASSERGEBÜHREN**

### **§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### **§ 38 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### **§ 39 Gebührenschuldner**

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### **§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Als bebaute und befestigte Fläche gilt die durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem in der Abflussbeiwertkarte festgelegten Gebietsabflussbeiwert ermittelte Fläche. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Fläche an der Gesamtgrundstückfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht auf der Auswertung repräsentativer Gebiete. Der für das jeweilige Grundstück geltende Abflussbeiwert ergibt sich aus der der Anlage 1 und der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil der Satzung sind. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Der Grundstückseigentümer kann diese Vermutung dadurch widerlegen, dass er der Gemeinde einen Nachweis über die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, erbringt. Nachweise, die erst nach dem 31. Oktober erbracht werden, können erst im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser eingeleitet, für das in der Abflussbeiwertkarte keine Gebietszuordnung festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation.

### Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 3) Abweichend von Absatz 2 wird für Grundstücke mit besonderer Nutzung (gewerblich, kirchlich, öffentlich usw.) die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird, je Grundstück separat ermittelt. Zur Feststellung der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen wird der Grundstückseigentümer durch die Gemeinde aufgefordert prüffähige Unterlagen gemäß § 46 Abs. 4 vorzulegen. Die Grundstücke mit besonderer Nutzung sind in der beigefügten Karte als Sondergebiete ausgewiesen.
- 4) Wird der Gemeinde ein Nachweis über die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, erbracht, werden die versiegelten Flächen mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
  - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7;
  - c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- 5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen nachweislich zugeführt wird, bleiben diese bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- 6) Soweit die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wird, kann die Bemessungsgrundlage in den folgenden Fällen auf Antrag ermäßigt werden. Anträge, die erst nach dem 31. Oktober eingereicht werden, können erst im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.
  1. Soweit Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen den öffentlichen Abwasseranlagen nachweislich über eine Sickermulde mit Notüberlauf (§2 Abs. 5) zugeführt wird, bleiben diese Grundstücksflächen im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
  2. Bei Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser nachweislich überein Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, kann auf Antrag eine Ermäßigung erfolgen, soweit die Zisterne eine Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup> und ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweist. Im Rahmen der Gebührenbemessung gelten dann als gebührenpflichtige bebaute und befestigte Fläche
    - a) Nur 10 v.H. der über die Zisterne angeschlossenen Fläche, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.Ä.)
    - b) Nur 50 v.H. der über die Zisterne angeschlossenen Fläche, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

wird.

3. Soweit Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen nachweislich einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird, erfolgt für die Grundstücksflächen, auf denen dieses Niederschlagswasser anfällt, auf Antrag eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem vom Gebührenpflichtigen nachzuweisenden Umfang der nicht eingeleiteten Niederschlagswassermenge im Verhältnis zur dort anfallenden Niederschlagswassermenge.
- 7) Ändert sich die Größe der bebauten und befestigten Fläche, so wird die neue Grundlage ab dem Veranlagungsjahr, das auf die Änderung folgt für die Gebührenbemessung zu Grunde gelegt. Der Mitteilung der Änderung sind Unterlagen gemäß § 46 Abs. 4 beizufügen.

### **§ 41 Absetzungen**

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom ... finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 3,-
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,-
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 3,-

### **§ 43 Entstehung der Gebührenschuld**

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des 31. Oktobers (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### **§ 44 Vorauszahlungen**

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderquartals. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Quartals.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 45 Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebüh-

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

renbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## **VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **§ 46 Anzeigepflicht**

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen drei Monaten nach Aufforderung der Gemeinde hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 4 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Soweit Ermäßigungen der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche nach den Regelungen des §40a Abs.6 beantragt werden, sind die von den jeweiligen Ermäßigungstatbeständen betroffenen Flächen grün schraffiert zu kennzeichnen und mit der zutreffenden Fallgruppe (1, 2a, 2b, 3) zu beschriften.
- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
  - 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
  - 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### **§ 47 Haftung der Gemeinde**

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 50 Inkrafttreten**

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27.09.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der /Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

### **Beratungsverlauf:**

Wie bereits beim Beschluss über die Wasserversorgungssatzung geht Frau **Kübler** auch hier kurz auf die Änderungen in der Neufassung der Satzung gegenüber der bisherigen Fassung ein.

Nachdem sich keine Fragen hierzu ergeben lässt BM **Komor** über den Beschlussantrag abstimmen.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### **§ 13 Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt - Vergabe der Planungsleistung Vorlage: 086/2023**

#### **Beschluss:**

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Mainhardt wird das Kreisplanungsamt im Landratsamt Schwäbisch Hall beauftragt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

BM **Komor** erläutert anhand der Sitzungsvorlage die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und geht kurz auf die Angebote der Kreisplanung und des Büros Käser ein, die sich in der Vergangenheit beide als gute Planungsbüros und Geschäftspartner erwiesen hätten.

Sodann ruft er den Beschlussantrag zur Abstimmung auf.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

### § 14 Breitbandausbau in der Gemeinde Mainhardt - Vergabe Planungsleistungen für die dunkelgrauen Flecken Vorlage: 089/2023

#### Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, die dunkelgrauen Flecken in einem Zug mit den hellgrauen Flecken durch den Zweckverband Breitband ausbauen zu lassen. Die Hausanschlüsse der sich dabei ergebenden „Homes-Passed“ sind davon ausgeschlossen und werden nicht von der Gemeinde finanziert.
2. Der Gemeinderat befürwortet die Vergabe der Planungsleistungen für die dunkelgrauen Flecken als Nachtrag an das Ingenieurbüro GEO DATA aus Westhausen.
3. Für den Ausbau der hell- und dunkelgrauen Flecken nimmt der Zweckverband Breitband zur Finanzierung der nicht durch die Förderung gedeckten Kosten ein Darlehen auf. Sämtliche Kosten der Darlehensaufnahme werden von der Gemeinde Mainhardt übernommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Die Beschlüsse unter Ziffer 1- 3 werden mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### Beratungsverlauf:

BM **Komor** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer des Zweckverbands Breitband Landkreis Schwäbisch Hall, Herrn Heinz Kastenholz und lobt den erfolgreichen Einsatz des Zweckverbands, über dessen Tätigkeit Herr **Kastenholz** anhand einer Präsentation, die der Niederschrift beiliegt, berichtet.

Dabei gibt er zunächst einen Überblick über den aktuellen Stand der Ausbaumaßnahmen und die Fortschritte aber auch die Hürden innerhalb des Verbandsgebiets allgemein. Anschließend geht er auf den Stand in Mainhardt ein, wo ziemlich genau ein Jahr zuvor der Spatenstich für den Breitbandausbau stattgefunden habe.

Derzeit würden in fast allen Kommunen die weißen Flecken ausgebaut. Die hellgrauen Flecken seien überall im Verbandsgebiet bewilligt und in großen Teilen sogar der Ausbau der dunkelgrauen Flecken, berichtet Herr **Kastenholz**, der über die täglichen Aufgaben und Herausforderung des Teams berichtet, zudem erst vor Kurzem eine neue Bauleiterin für Mainhardt, Frau Isabel Brenner, hinzugekommen sei.

Anhand einer Karte zeigt Herr **Kastenholz** die Fleckenlehre der Gesamtgemeinde und die geplanten Neubautrassen auf und geht dann noch auf die stattgefundene Ermittlung der Grobkosten und die Fördermittelberechnung ein, deren Ergebnisse auch heute noch belastbar seien.

## Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

Für Mainhardt umfasse das Ausbaukonzept der dunkelgrauen Flecken Gesamtkosten von rund 3,3 Mio €. für insgesamt rund 490 Haushalte. Darin enthalten seien ca. 6,3 km Neubautrassen und 6,5 km Kabelzugtrassen zum Eigenanteil für Mainhardt vor Abzug der Pachteinnahmen in Höhe von ca. 850.000 €.

Eine Besonderheit, auf die Herr **Kastenholz** detailliert eingeht, seien die sogenannten „Homes-Passed“-Anschlüsse. Dabei handle es sich um Anschlüsse von Grundstücken, an denen man beim Ausbau der hellgrauen Flecken zwar vorbeikomme, deren Ausbau dabei aber nicht gefördert werde. Deshalb werde in solchen Fällen der Anschluss nur am Grundstück bereitgehalten und erst später auf eigene Kosten bis ans Haus verlegt, weil er auch über das Programm der dunkelgrauen Flecken nicht gefördert werden dürfe. Insgesamt handle es sich in Mainhardt um 63 solcher Haushalte, für die es keine Fördermöglichkeit gebe, hält Herr Kastenholz fest.

Um den kommunalen Haushalt nicht mit der Finanzierung des Ausbaus zu belasten schlägt Herr **Kastenholz** vor, dass der Zweckverband das dafür erforderliche Darlehen aufnimmt für das die Kommune dann zusätzlich zu der auch bisher schon bezahlten Investitionskostenumlage die Finanzierungskosten übernehme.

Bevor er die Aussprache eröffnet, dankt BM **Komor** Herr Kastenholz und seinem Team für die tolle Arbeit, die hier geleistet werde und zeigt sich mit Blick auf andere Landkreise stolz auf die Entscheidung, hierfür zusammen mit den Kommunen im Landkreis Schwäbisch Hall einen Zweckverband zu gründen.

Zur Frage von Gemeinderat **Noller**, warum Bubenorbis in der Fleckenlehre ausgespart sei räumt Herr **Kastenholz** ein, dass es sich hierbei lediglich um einen Darstellungsfehler handle. Er versichert, dass in Mainhardt schließlich alles erschlossen sei, sowohl die weißen, als auch die hellgrauen und dunkelgrauen Flecken.

Auf die Frage von Gemeinderat Heiko **Feger** nach der Laufzeit des Kredits macht Herr Kastenholz deutlich, dass es zunächst darum gehe, den Grundsatzbeschluss zum Ausbau zu fassen und noch nicht um die eigentliche Finanzierung.

Gemeinderat **Müller** möchte wissen, wie die Finanzierung der Homes-Passed-Anschlüsse erfolge, wenn die Kosten dafür nicht von der Gemeinde übernommen würden.

Dafür werde es einen Pauschalpreis für jeden der betroffenen Haushalte geben, der sicher nicht all zu hoch ausfalle, erklärt Herr **Kastenholz**. Allerdings sei es bei der Umsetzung dieser Hausanschlüsse einfacher und damit günstiger, gar nicht lange eventuell vorhandene Leerrohre zu berücksichtigen, sondern den Anschluss einfach auf direktem Weg vorzunehmen. Er stellt in Aussicht, dass es durch geschickte Trassenführungen auch noch weniger als die jetzt angenommen 63 Haushalte sein könnten.

Nachdem die Kosten dieser Hausanschlüsse nicht förderfähig seien, sollte sie auch tatsächlich aus dem Ausbauprogramm der Gemeinde ausgenommen sein, so Gemeinderat **Feger**. Nach den Ausführungen von Herrn Kastenholz seien die Kosten für den einzelnen Eigentümer überschaubar aber bei insgesamt 63 Haushalten für die Gemeinde doch eine erhebliche Belastung.

Vor Beschlussfassung möchte Gemeinderat **Müller** noch wissen, warum sich der Breitbandausbau am Radweg so lange hinziehe. BM Komor verweist auf technische Gründe und bittet Herrn Kastenholz hierzu noch Informationen nachzuliefern.

Öffentliche Sitzung vom 22. November 2023

**§ 15 Bausachen**

**Beratungsverlauf:**

Es liegen aktuell keine Bausachen zur Beratung vor, weshalb BM **Komor** diesen Tagesordnungspunkt und damit die öffentliche Sitzung schließt.